

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/7204 –

Aufnahme von Flüchtlingen aus Afghanistan?

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Rat der Europäischen Union (Inneres und Justiz) hat auf seiner Sitzung am 20. September 2001 in Nr. 30 der Schlussfolgerungen (Ratsdokument SN 3926/6/01 REV 6) beschlossen, unverzüglich die Anwendung des Systems des „vorübergehenden Schutzes“ für Flüchtlinge aus Afghanistan und der Nachbarregion prüfen zu lassen. Nach Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 (ABIEG Nr. L 212 vom 07/08/2001 S. 12) kann der vorübergehende Schutz eingeleitet werden, wenn dies in Anbetracht der Situation, des Umfangs der Bevölkerungsbewegungen, der Zweckmäßigkeit angesichts möglicher Soforthilfemaßnahmen und Maßnahmen vor Ort bzw. angesichts der Tatsache, dass diese nicht ausreichen, gerechtfertigt ist. Nach Artikel 5 Abs. 3 können gegebenenfalls die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rates für Notfälle zur Anwendung kommen. Im innerdeutschen Recht ist für solche Fälle § 32a Ausländergesetz (AuslG) anwendbar.

Die genannten Voraussetzungen sind im Fall der Menschen aus Afghanistan, die vor den Bombardements fliehen, erfüllt: Die Lage der Zivilbevölkerung in Afghanistan ist katastrophal. Besonders trifft dies für die Flüchtlinge zu, die vor den Bomben der USA und Großbritanniens die Städte und Dörfer verlassen haben und nun in der Region umherirren. Die Nachbarländer schließen ihre Grenzen, und die Flüchtlingslager sind hoffnungslos überfüllt. Es gibt Berichte über Hunger, Krankheiten, Todesfälle.

1. a Wie steht die Bundesregierung zu der Forderung, sofort Flüchtlinge aus Afghanistan in der Europäischen Union und in Deutschland unter Anwendung der in der Einleitung genannten Richtlinie bzw. des § 32a AuslG aufzunehmen, nicht zuletzt um auch die Nachbarstaaten und die überfüllten Flüchtlingslager zu entlasten?

Wenn die Bundesregierung hierfür keine Notwendigkeit sieht, warum nicht?

- b) Wird die Bundesregierung entsprechende Schritte innerhalb der Europäischen Union unternehmen, um rasch einen Ratsbeschluss im Sinne der genannten Richtlinie herbeizuführen und erforderlichenfalls das Entscheidungsprozedere zu beschleunigen?

Wenn ja, welche Schritte hat die Bundesregierung bereits unternommen, und mit welchen weiteren Schritten ist wann zu rechnen?

Wenn nein, warum nicht?

- c) Wird die Bundesregierung entsprechende Schritte unternehmen, um mit den Ländern kurzfristig eine Einigung im Sinne des § 32a Abs. 1 Satz 1 AuslG herbeizuführen?

Wenn ja, welche Schritte hat die Bundesregierung bereits unternommen, und mit welchen weiteren Schritten ist wann zu rechnen?

Wenn nein, warum nicht?

In Schlussfolgerung Nr. 30 des Justiz- und Innenrates vom 20. September 2001 wird die Kommission aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die vorläufige Anwendung der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz in Massenfluchtsituationen zu prüfen. In Durchführung dieses Auftrages hat die Kommission die Mitgliedstaaten gebeten, nationale Ansprechpartner zu benennen, die üblichen CIREFI- und CIREA-Datenübermittlungen an Eurostat hinsichtlich Flüchtlingen aus Afghanistan baldmöglichst durchzuführen sowie weitere Informationen, z. B. über die Zahl der anhängigen Verfahren von Flüchtlingen aus Afghanistan, zu übermitteln. Die Bundesregierung ist dieser Aufforderung nachgekommen.

Die Bundesregierung wird die Prüfung der Situation durch die Kommission abwarten und über das weitere Vorgehen in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und der Kommission entscheiden.

2. Wird die Bundesregierung Schritte unternehmen, um die Nachbarstaaten Afghanistans dazu zu bringen, ihre Grenzen für die Flüchtlinge zu öffnen und der sich aus internationalem Recht (Flüchtlingskonvention und Menschenrechtspakten) ergebenden unmittelbaren Pflicht eines jeden Staates, Not leidenden Menschen zumindest vorübergehend Schutz und Aufnahme zu gewähren, zu entsprechen?

Wenn ja, welche Schritte hat die Bundesregierung bereits unternommen, und mit welchen weiteren Schritten ist wann zu rechnen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung weist in ihren diplomatischen Kontakten zu den Nachbarstaaten Afghanistans nachdrücklich auf die bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen hin.

Der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, hat die humanitäre Lage der Binnenvertriebenen in Afghanistan und der Flüchtlinge in den Anrainerstaaten bei seinen politischen Gesprächen in Islamabad am 19. Oktober 2001, Duschanbe am 20. Oktober 2001 und Teheran am 23. Oktober 2001 eingehend erörtert. Der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, hat die Regierungen dieser Nachbarländer eindringlich gebeten, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, damit den Flüchtlingen möglichst umfassend geholfen werden kann. Dazu gehört die Frage der Öffnung der derzeit gesperrten Grenzen Pakistans, Irans und Tadschikistans zu Afghanistan wie auch des Zugangs zu den Bedürftigen.

Seit Jahren suchen Flüchtlinge aus Afghanistan jenseits der Grenzen Schutz vor dem menschenverachtenden Taliban-Regime, das das Land durch eine inhumane Politik und gravierende Menschenrechtsverletzungen in eine humanitäre Krise

gestürzt hat. Die Bundesregierung nimmt zur Kenntnis, dass die Nachbarstaaten aufgrund der bereits in der Vergangenheit entstandenen Belastungen durch eine hohe Zahl von Flüchtlingen einem weiteren Flüchtlingsstrom zurückhaltend gegenüberstehen. Die Gespräche des Bundesministers des Auswärtigen, Joseph Fischer, haben jedoch ergeben, dass bei den Regierungen der Nachbarstaaten eine hohe Sensibilität in der Frage der Flüchtlingsaufnahme besteht. Die betroffenen Regierungen haben in den Gesprächen ihre Bereitschaft bekundet, in einer sich verschärfenden Krisensituation Entgegenkommen zu zeigen und weitere Flüchtlinge aufzunehmen. Bereits jetzt hat die iranische Regierung zugesagt, weitere Flüchtlinge auf iranischem Gebiet aufzunehmen. In Pakistan wird derzeit ein neues Flüchtlingslager für afghanische Flüchtlinge errichtet. Trotz offizieller Schließung der Grenzen haben seit dem 11. September 2001 mehrere Tausend Flüchtlinge die afghanisch/pakistanische bzw. afghanisch/iranische Grenze passiert.

Die Bundesregierung ist seit Jahren, auch im Rahmen der EU, darum bemüht, die humanitäre Notlage der Zivilbevölkerung in Afghanistan und der afghanischen Flüchtlinge in den Nachbarstaaten Afghanistans zu lindern und setzt diese Bemühungen zurzeit intensiv fort. Sie ist außerdem bereit, denjenigen Nachbarstaaten, die afghanische Flüchtlinge aufgenommen haben oder weiterhin aufnehmen, Unterstützung im humanitären Bereich zu leisten.

Deutschland hat für afghanische Flüchtlinge und Vertriebene nach dem 11. September 2001 insgesamt weitere 70 Mio. DM an humanitärer Hilfe zugesagt. Das Auswärtige Amt (AA) stellte neben den 2001 bereits geleisteten 5,4 Mio. DM zusätzliche Soforthilfemittel von 8 Mio. DM bereit. Der Bundesministers des Auswärtigen, Joseph Fischer, hat beim von Deutschland einberufenen Treffen der Afghanistan Support Group – der Gruppe der großen Geber, deren Vorsitz Deutschland in diesem Jahr innehat – in Berlin am 27. September 2001 weitere 30 Mio. DM für das Haushaltsjahr 2002 zugesagt. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) hat neben den bisher bewilligten 11 Mio. DM zusätzliche Mittel von 32 Mio. DM im Bereich der Nahrungsmittel-, Not- und Flüchtlingshilfe bereitgestellt, davon 15 Mio. DM für das World-Food-Programm (WFP) und 17 Mio. DM für das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR).

Deutschland ist damit in der Europäischen Union nach Großbritannien (57 Mio. Euro) und Frankreich (30 Mio. Euro) drittgrößter Geber von Sofortmitteln nach dem 11. September 2001. Auch an den Leistungen der EU (2001 insgesamt ca. 100 Mio. Euro) ist es mit einem Beitragsanteil von 25 % beteiligt. So wurden u. a. die Mittel für ECHO-Maßnahmen (ECHO: European Community Humanitarian Office) nach dem 11. September 2001 von 23,3 Mio. Euro um 5,5 Mio. Euro aufgestockt; weitere 23,5 Mio. Euro sind geplant.

3. Wird die Bundesregierung die freiwilligen Leistungen an das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) erhöhen, um die massive Unterfinanzierung des UNHCR, die Presseberichten zufolge dazu führt, dass weltweit durchschnittlich nur 40 US-Dollar pro Jahr und Flüchtling zur Verfügung stehen, sofort zu beenden?

Wenn ja, in welchem Umfang werden die Leistungen erhöht?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat im Jahr 2001 an das UNHCR einen freiwilligen Beitrag in Höhe von 8 500 000 DM gezahlt. Dies bedeutet im Vergleich zu dem im Jahr 2000 gezahlten freiwilligen Beitrag in Höhe von 8 100 000 DM eine Steigerung von rund 5 %. Im Haushaltsentwurf für das Jahr 2002 ist ein freiwilliger Beitrag an das UNHCR in Höhe von 9 000 729,66 DM veranschlagt, was eine aberma-

lige Erhöhung des freiwilligen Beitrages bedeutet. Im parlamentarischen Bereich gibt es darüber hinaus noch Bestrebungen, den genannten Ansatz weiter zu erhöhen. Hierüber wird bei der abschließenden Sitzung des Haushaltsausschusses im Rahmen der parlamentarischen Beratungen des Haushaltsentwurfs 2002 am 15. November 2001 entschieden werden.

Die von der Bundesregierung an das UNHCR im Rahmen der Projektförderung gezahlten Beträge belaufen sich im Jahr 2001 bislang auf rund 42,64 Mio. DM und haben sich damit im Vergleich zum Jahr 2000 (24,6 Mio. DM) um rund 73 % erhöht.

Außerdem hat das UNHCR im Oktober Zuwendungen des AA von 1,5 Mio. DM zum Kauf von 10 000 Zelten für afghanische Flüchtlinge in Pakistan sowie 500 000 DM für die medizinische Behandlung von Flüchtlingen im Iran erhalten. Hinzu kommen zusätzliche Leistungen des BMZ an den UNHCR in Höhe von 9,5 Mio. DM.